Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern

3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at

Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 19 Uhr

Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

Richtlinien

Präambel

Die Marktgemeinde St Andrä-Wördern setzt sich mit der Wirtschaftsförderung zum Ziel, die Gemeinde in den Bereichen Gewerbe, Handel und Tourismus zu stärken und sich als attraktiver Wirtschaftsstandort zu positionieren.

Folgende Förderungsarten sind vorgesehen:

- Arbeitsplatz- und Lehrlingsförderung
- Investitions- bzw. Flächenförderungen
- Mietkostenzuschüsse

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat folgende Richtlinien für eine Wirtschaftsförderung beschlossen:

1. allgemeine Förderungsbedingungen

- Betriebs- bzw. Investitionsstandort Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
- Das Ansuchen um Förderung ist zeitgerecht unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Investitionsvolumens zu stellen.
- Das Ansuchen um Arbeitsplatzförderung ist nach Einstellung des bzw. der neuen oder zusätzlichen Dienstnehmer unter Vorlage von Bestätigungen der Gebietskrankenkasse über beitragspflichtige Dienstnehmer einzubringen.
- Die Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Maschinen, die zum unmittelbaren Betrieb notwendig sind, werden beim Ankauf mit der Nettosumme bzw. bei Leasingfahrzeugen mit der Entgeltbasis abzüglich dem Restwert, als jeweiliger Investitionsbetrag herangezogen. Alle weiteren Ausgaben für Fahrzeuge und Maschinen (u.a. Reparaturen) sind von einer Förderung ausgenommen.
- Zur Abwicklung der Förderung sind je nach Variante geeignete Unterlagen vorzulegen:
  1. Gewerbeschein (Kopie)
  2. Pläne, Planskizzen
  3. Kopien der Originalrechnungen (es werden nur Firmenrechnungen anerkannt)
- Der Förderungswerber hat den Verantwortlichen der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern Zutritt zur Besichtigung der zu fördernden Maßnahmen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- Mit Einbringung eines Förderungsansuchens erklärt sich der Förderungswerber mit den Bedingungen für eine Wirtschaftsförderung auf Basis dieser Förderungsrichtlinien einverstanden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- Unter Berücksichtigung der Förderungswürdigkeit des Förderungswerbers und nach Maßgabe der finanziellen Mittel legt die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern den Förderungsbetrag und -zeitpunkt fest.

- Voraussetzung für die Förderung ist die ungekürzte und pünktliche Entrichtung aller Gemeindesteuern und Abgaben, die den Förderungswerber betreffen.
- Die Berechnung der Förderung erfolgt auf Basis von Nettoinvestitionsbeträgen.
- Nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsbeiträge sowie unter falschen Voraussetzungen bzw. unrichtigen Angaben erwirkte Förderungen sind an die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern zurückzuzahlen.
- Bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen kann eine anteilige Rückzahlung der Förderung an die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern gefordert werden.

Der Förderungswerber hat sich für eine Förderungsvariante zu entscheiden. Die Förderungen gelten immer alternativ.
Der Förderungswerber ist nach Abwicklung einer Wirtschaftsförderung zu weiteren Ansuchen nur dann berechtigt, solange von diesem bzw. seinem Rechtsnachfolger die Höchstsumme nicht ausgeschöpft wurde. Innerhalb von 10 Jahren ab der Abwicklung der Erstantragstellung kann die Maximalförderung bezogen auf den Betriebsstandort einmal beansprucht werden. Bei Beanspruchung der Maximalförderung kann der Förderungswerber oder dessen Rechtsnachfolger erst nach Ablauf von 10 Jahren ab der ersten Förderung neuerlich um eine Förderung ansuchen.
Die Lehrlingsförderung wird der Maximalförderung nicht angerechnet, sondern unabhängig bzw. zusätzlich gewährt.

2. Wirtschaftsförderung
Die Marktgemeinde fördert gegebenenfalls Betriebsgründungen, Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen, Betriebsübernahmen, Qualitätsverbesserungen sowie zusätzliche bzw. neue Arbeitsplätze, die zur Stärkung des ortsansässigen Gewerbes, der Nahversorgung, des Handels und Tourismus im Gemeindegebiet St. Andrä-Wördern beitragen.
Von der Förderung ausgenommen werden Versicherungsunternehmen, Banken sowie Leasingdienstnehmerschaft.

3. Höchstausmaß
Die Höchstsumme der Wirtschaftsförderung beträgt je Betrieb € 20.350,--.
Sollte ein Verkauf, eine Betriebsübernahme oder Verpachtung des Betriebes erfolgen, kann innerhalb von einem Zeitraum von 10 Jahren ab Erstabwicklung eines Förderungsansuchens nur insgesamt bis zu diesem Höchstausmaß gefördert werden.
Jene Betriebe, die in den vergangenen 5 Jahren eine Förderung oder einen Schuldennachlass bekommen haben, können erst für ab dem 1.1.2009 gesetzte Maßnahmen eine Förderung erhalten.

4. Individualförderung
Ab Investitionen von 1 Million Euro erfolgt eine individuelle Behandlung im Gemeinderat.

5. Arbeitsplatzförderung
Bei Firmengründungen sowie Betriebserweiterung bzw. Anstellung zusätzlicher Dienstnehmer wird für zwei Jahre eine Förderung in Höhe von 50 % der für neue bzw. zusätzliche Dienstnehmer anfallenden Kommunalsteuer gewährt.
Die Förderung erfolgt im Zuge einer Refundierung der eingezahlten Kommunalsteuer.

6. Lehrlingsförderung
Im Rahmen der Lehrlingsförderung wird die auf Lehrlinge entfallende Kommunalsteuer zur Gänze als Förderung ausbezahlt. Diese Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Entrichtung der gesamten Kommunalsteuer und frühestens mit Abgabe der Jahreserklärung.

Investitionsförderung – Betriebsinvestition

Berechnungsbasis	%-Satz	Förderungsbetrag maximal somit:
bis € 35.000,--	5 %	€ 1.750,--
€ 35.001,-- bis € 70.000,--	3 %	€ 2.800,--
€ 70.001,-- bis € 210.000,--	2,5 %	€ 6.300,--
€ 210.001,-- bis € 650.000,--	2 %	€ 15.100,--
€ 650.001,-- bis € 1,000.000,--	1,5 %	€ 20.350,--

7. Investitionsförderung – Flächenförderung
Bei Neu- und Zubauten kann eine Förderung bis zur Höhe der bescheidmäßig vorgeschriebenen Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Nettobetrag) gewährt werden.

8. Mietkostenzuschuss
Es kann eine Förderung in der Höhe von 2 Monatsmieten gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt auf Basis eines gültigen Mietvertrages nach Ablauf des 1. Betriebsjahres und nach Ablauf des 2. Betriebsjahres von jeweils einer Monatsmiete.

9. Standortverlegung
Standortverlegungen werden einer individuellen Behandlung unterzogen.
Bei Verlegung des Betriebsstandortes innerhalb der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wird grundsätzlich nur dann eine Förderung gewährt, wenn der aufgelassene Standort zu einem Großteil einer wirtschaftlichen oder die Infrastruktur der Gemeinde ergänzenden Verwendung zugeführt wird. Die Förderungshöhe bei Standortverlegung orientiert sich grundsätzlich am Ausmaß der Betriebserweiterung.

10. Betriebsübernahmen
Bei Betriebsübernahmen kann eine individuelle Behandlung mit Koppelung an die Kommunalsteuer vorgenommen werden.

11. Besondere Wirtschaftsförderungen
Bei unvorhergesehenen Schadensfällen ohne schuldhaftes Verhalten oder bei Katastrophenfällen kann eine individuelle Förderung außerhalb der Richtlinien durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern erfolgen.

12. Inkrafttreten
Das Förderungskonzept tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Es können somit nur jene Maßnahmen Berücksichtigung finden, die ab dem 1. Juli 2004 gesetzt werden.

Der Bürgermeister:

(Maximilian Titz)